

clear to trade

eurex clearing rundschreiben 116/17

Datum: 15. November 2017

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder,

FCM-Kunden und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG

Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG und Konsultation zu Änderungen oder Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kontakt: Ihr Key Account Manager Clearing, clearing.services-admission@eurexclearing.com

Anhänge:
1.a/b, 2., 4. Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG
5. Geänderte Abschnitte der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG
6. Änderungen oder Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen
7. Formular zur Ernennung der zur Abgabe von Anmerkungen berechtigten Personen

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

- Redaktionelle Änderungen und Anpassungen bei den zusätzlichen Kontraktvarianten in Kapitel II der Clearing-Bedingungen;
- 2. Einführung einer optionalen zusammenfassenden Berechnung des Ausfallrisikos für Zwecke der Sicherheitenstellung bei Wertpapierdarlehens-Transaktionen;
- 3. Änderung des Abwicklungsbank-Entgelts;
- 4. Änderung des maximalen Gebotspreises in der Buy-In-Auktion.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG und der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die unter 1., 2., 3. und 4. genannten Änderungen treten zum 11. Dezember 2017 in Kraft.

Dieses Rundschreiben enthält des Weiteren Informationen zu Änderungen der Clearing-Bedingungen, die Besondere Bestimmungen betreffen, und somit einem Konsultationsprozess (Konsultation) unterliegen. Die Änderungen betreffen folgendes:

5. Klarstellende Änderungen zum Close-out-Netting in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Konsultation beginnt am **16. November 2017** und endet mit Ablauf des **18. Dezember 2017** um Mitternacht (Konsultationsperiode). Weitere Details zur Konsultation sind in diesem Rundschreiben enthalten.



Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG und Konsultation zu Änderungen oder Ergänzungen von Besonderen Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

- 1. Redaktionelle Änderungen und Anpassungen bei den zusätzlichen Kontraktvarianten in Kapitel II der Clearing-Bedingungen;
- 2. Einführung einer optionalen zusammenfassenden Berechnung des Ausfallrisikos für Zwecke der Sicherheitenstellung bei Wertpapierdarlehens-Transaktionen;
- 3. Änderung des Abwicklungsbank-Entgelts;
- 4. Änderung des maximalen Gebotspreises in der Buy-In-Auktion.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG und der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die unter 1., 2., 3. und 4. genannten Änderungen treten zum 11. Dezember 2017 in Kraft.

Dieses Rundschreiben enthält des Weiteren Informationen zu Änderungen, die Besondere Bestimmungen betreffen, und somit einem Konsultationsprozess (Konsultation) unterliegen. Die Änderungen betreffen folgendes:

5. Klarstellende Änderungen zum Close-out-Netting in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Konsultation beginnt am **16. November 2017** und endet mit Ablauf des **18. Dezember 2017** um Mitternacht (Konsultationsperiode).

Der Konsultationsperiode folgt unmittelbar die Reguläre Ankündigungsfrist von 15 Geschäftstagen, nach der die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zum **15. Januar 2018** in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass nicht mehr als insgesamt zwei Betroffene Kunden eine Verlängerte Ankündigungsfrist (drei Monate) beantragen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation einen solchen Antrag auf eine Verlängerte Ankündigungsfrist von mehr als zwei Betroffenen Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt hierüber alle betroffenen Parteien in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

Die in diesem Rundschreiben verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

1. Redaktionelle Änderungen und Anpassungen bei den zusätzlichen Kontraktvarianten in Kapitel II der Clearing-Bedingungen

In Kapitel II der Clearing-Bedingungen sind redaktionelle Änderungen erforderlich, um Querverweise auf zwischenzeitlich geänderte Referenzen zu korrigieren und die Abschnitte genauer zu benennen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert, wie in den Anhängen 1a und 1b dargestellt:

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffern
 - 2.1, 2.1.2
 - 2.8, 2.8.2, 2.8.3
 - 2.9, 2.9.1, 2.9.2
 - 2.10, 2.10.1, 2.10.2, 2.10.3
 - 2.11, 2.11.1, 2.11.2
 - 2.12.1, 2.12.2, 2.12.3, 2.12.6, 2.12.7, 2.12.8
 - 2.14, 2.14.1, 2.14.2
 - 2.15, 2.15.1, 2.15.2, 2.15.3, 2.15.4
 - 2.16, 2.16.1, 2.16.2, 2.16.4
 - 2.17, 2.17.1, 2.17.4
 - 2.18, 2.18.1, 2.18.2, 2.18.3, 2.18.4, 2.18.5
 - 2.19, 2.19.1, 2.19.2, 2.19.3, 2.19.4
 - 2.20, 2.20.1, 2.20.2
 - 2.21, 2.21.1, 2.21.2
 - 2.22, 2.22.1, 2.22.2, 2.22.3, 2.22.6
- Kapitel II Abschnitt 3 Ziffern
 - 3.4.2
 - 3.5.3
 - 3.7, 3.7.1, 3.7.3
 - 3.8, 3.8.1, 3.8.3
 - 3.9, 3.9.1, 3.9.4, 3.9.5
 - 3.10, 3.10.1, 3.10.3,
 - 3.11, 3.11.2, 3.11.4, 3.11.5
 - 3.12.1, 3.12.3, 3.12.5, 3.12.6
 - 3.13, 3.13.6
- Kapitel II Abschnitt 4 Ziffern
 - 4.2.2, 4.2.3

Die oben genannten Änderungen der Clearing-Bedingungen treten zum 11. Dezember 2017 in Kraft.

2. Einführung einer optionalen zusammenfassenden Berechnung des Ausfallrisikos für Zwecke der Sicherheitenstellung bei Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden derzeit im Lending-CCP-Service auf Basis des einzelnen Darlehens verarbeitet, d. h. das Ausfallrisiko wird für Zwecke der Sicherheitenstellung ausschließlich auf Bruttobasis berechnet.

Um die Effizienz der Prozesse zu erhöhen und die Betriebskosten für Clearing-Mitglieder und Eurex Clearing zu senken, wird die Berechnung des Ausfallrisikos für Zwecke der Sicherheitenstellung auf Nettobasis als zusätzliche Option eingeführt.

Clearing-Mitglieder können somit gegenüber ihrem Dritt-Sicherheitenverwalter entscheiden, ob eine Wertpapierdarlehens-Transaktion auf Netto- oder Bruttobasis verarbeitet werden soll.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert, wie in Anhang 2 dargestellt:

- Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffern 1.1.3, 1.2.1, 1.2.2
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffern 2.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.1.5, 2.2.1, 2.2.2, 2.3, 2.3.1, 2.3.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.7.3

Die oben genannten Änderungen der Clearing-Bedingungen treten zum 11. Dezember 2017 in Kraft.

3. Änderung des Abwicklungsbank-Entgelts

Mit Wirkung zum 2. August 2016 hat Eurex Clearing ein Abwicklungsbank-Entgelt eingeführt, das erhoben wird, wenn sich ein Clearing-Mitglied entscheidet, eine von Eurex Clearing anerkannte Geschäftsbank ("Abwicklungsbank") für die Verarbeitung von Clearing-bezogenen Zahlungen in Euro (EUR), Schweizer Franken (CHF) oder Britischen Pfund (GBP) zu nutzen (siehe Eurex Clearing-Rundschreiben 092/16 und 102/16). Dieses volumenbasierte Entgelt wird in der gewählten Clearing-Währung berechnet und fällt in Höhe von 0,1 Basispunkten auf die Gesamtbeträge aller Gutschriften und Belastungen an, die durch die Abwicklungsbank abgewickelt werden. Der monatliche Mindestbetrag liegt bei EUR 3.000 (bzw. CHF 3.300 und GBP 2.400).

Wie in Eurex Clearing-Rundschreiben 092/16 angekündigt, wird das volumenbasierte Entgelt seitens Eurex Clearing bis Ende 2017 nicht belastet. Diese Aussetzung der Belastung wird bis auf Weiteres verlängert.

Zusätzlich wird Eurex Clearing mit Wirkung zum 11. Dezember 2017 das Abwicklungsbank-Entgelt für Clearing-bezogene Geldzahlungen in GBP nicht mehr belasten. Dagegen bleibt das Abwicklungsbank-Entgelt für Clearing-bezogene Geldzahlungen in EUR oder CHF bestehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplanten Änderungen:

Abwicklungsbank-Entgelt			
Entgeltkomponenten	Währung	Aktueller Status	Änderungen zum 11. Dezember 2017
Volumenbasiertes Entgelt	EUR	Bis Ende 2017 ausgesetzt	Bis auf Weiteres ausgesetzt
Lingen	CHF	Bis Ende 2017 ausgesetzt	Bis auf Weiteres ausgesetzt
	GBP	Bis Ende 2017 ausgesetzt	Abgeschafft
Fixes monatliches Mindestentgelt (Floor)	EUR	EUR 3.000	EUR 3.000
willidesteritger (Floor)	CHF	CHF 3.300	CHF 3.300
	GBP	GBP 2.400	Abgeschafft

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) geändert, wie in Anhang 3 dargestellt:

• Ziffern 9.1, 11.2.2

Die oben genannten Änderungen des Preisverzeichnisses treten zum 11. Dezember 2017 in Kraft.

4. Änderung des maximalen Gebotspreises in Buy-In-Auktionen

Zur Reduzierung des Marktrisikos und zur Angleichung an den Marktstandard wird Eurex Clearing den maximalen Gebotspreis in der Buy-In-Auktion für Aktien und aktienähnliche Produkte auf 120 Prozent des letzten festgestellten Settlementpreises ändern. Der maximale Gebotspreis für festverzinsliche Produkte bleibt unverändert.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen und in den Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG (Bedingungen für Auktionen) geändert, wie in den Anhängen 4 und 5 dargestellt:

- Kapitel VI Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5.2 der Clearing-Bedingungen (siehe Anhang 4)
- Ziffer 5 der Bedingungen für Auktionen (siehe Anhang 5)

Die oben genannten Änderungen treten zum 11. Dezember 2017 in Kraft.

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen, des geänderten Preisverzeichnisses und der Bedingungen für Auktionen werden zu Datum ihres Inkrafttretens zum Herunterladen auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 17.2.2 und 17.2.6 der Clearing-Bedingungen, gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden, FCM-Kunden und jedes Basis-Clearing-Mitglied angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen.

eurex clearing rundschreiben 116/17

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, den FCM-Kunden oder Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widersprechen.

Gemäß Ziffer 10 Absatz (4) der Bedingungen für Auktionen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen für Auktionen als von jedem Teilnehmer angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen für Auktionen widersprechen.

Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen der Eurex Clearing

Klarstellende Änderungen zum Close-out-Netting in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen

Am 28. September 2017 wurden mit Eurex Clearing-Rundschreiben 094/17 Änderungen in Kapitel I der Clearing-Bestimmungen angekündigt. Mit diesen Änderungen sollten bestimmte Aspekte der Bestimmungen zum Close-Out-Netting in Übereinstimmung mit den Vorschriften des angepassten § 104 der deutschen Insolvenzordnung klargestellt werden.

Aufgrund dieser Anpassungen der Bestimmungen zum Close-out-Netting sind weitere, entsprechende Änderungen in Kapitel IX der Clearing-Bedingungen erforderlich.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen, wie in Anhang 6 dargestellt, geändert:

- Kapitel IX Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 1.1.3
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffern 2.1.2, 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4, 2.4.2, 2.7.2., 2.7.3

Die geplanten Änderungen betreffen Besondere Bestimmungen und unterliegen somit einem Konsultationsprozess (Konsultation).

Die Konsultation beginnt am **16. November 2017** und endet mit Ablauf des **18. Dezember 2017** um Mitternacht (Konsultationsperiode).

Eurex Clearing lädt hiermit alle Betroffenen Kunden ein, während der Konsultationsperiode Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Besonderen Bestimmungen (siehe geänderte Abschnitte in Anhang 6) einzureichen.

Der Konsultationsperiode folgt unmittelbar die Reguläre Ankündigungsfrist von mindestens 15 Geschäftstagen, nach der die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zum **15. Januar 2018** in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass nicht mehr als insgesamt zwei Betroffene Kunden eine Verlängerte Ankündigungsfrist (drei Monate) beantragen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation einen solchen Antrag auf eine Verlängerte Ankündigungsfrist von mehr als zwei Betroffenen Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt hierüber alle betroffenen Parteien in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

Anmerkungen zu den unter Punkt 5. vorgeschlagenen Änderungen der Besonderen Bestimmungen während der Konsultationsperiode ausschließlich über einen webbasierten Service von Eurex Clearing abgegeben werden. Alle Betroffenen Kunden, die Anmerkungen abgeben möchten, werden gebeten, mit dem in Anhang 7 befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, die in ihrem Namen Anmerkungen abgeben.

eurex clearing rundschreiben 116/17

Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail (**SpecialProvisions@eurexclearing.com**) gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Anmerkungen zu gelangen.

Sofern Eurex Clearing entscheidet, Anmerkungen von Betroffenen Kunden zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version erneut mit der ursprünglichen Ankündigungsfrist, d. h. der Regulären Ankündigungsfrist bzw. der Verlängerten Ankündigungsfrist, veröffentlicht.

Die Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen wird zu Datum ihres Inkrafttretens zum Herunterladen auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Link zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

15. November 2017

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die "Allgemeinen Bestimmungen" gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den "Allgemeinen Bestimmungen" abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis 2.224 gelten.

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(2) Die Eurex Clearing AG legt den t\u00e4glichen Abrechnungspreis nach den tats\u00e4chlichen Marktverh\u00e4ltnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Ber\u00fccksichtigung ihrer Risikoeinsch\u00e4tzung fest.

[...]

(g) Der tägliche Abrechnungspreis für Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte ist zugleich der Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.<u>15</u>16.2).

[...]

(j) Der tägliche Abrechnungspreis für Varianz-Futures-Kontrakte wird entsprechend der Maßgabe in Ziffer <u>1.20.7</u> <u>1.21.7</u>-der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich bestimmt.

täglicher Abrechnungspreis (F_{settle})

= $D_t * (t\ddot{a}gliche \ Abrechnungsvarianz (\sigma_{settle}^2) - standardisierte \ Varianz (\sigma_0^2))$ - $ARMVM_t + C$

Dabei gilt

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 2

tägliche Abrechnungsvarianz (σ_{settle}^2)

$$= \frac{(\text{t\"{a}gliche Abrechnungsvolatilit\"{a}t} \ (\sigma_{settle})^2 * (T-t) + \sigma_r^2 * t)}{T}$$

tägliche Abrechnungsvolatilität $(\sigma_{settle})^2$ wird definiert als:

- Der volumengewichtete Durchschnittspreis während der letzten
 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
- 2. Die Mitte der Market-Maker-Quotierung während der letzten 30 Handelsminuten an jedem vorgesehenen Handelstag.
- 3. Der letzte Kurs des VSTOXX-Subindex, der sich auf die dieselbe Fälligkeit wie der Varianz-Futures-Kontrakt bezieht.
- T = Anzahl aller bis zur Fälligkeit des Kontraktes zu erwartenden täglichen Varianz-Beobachtungen
- t = Anzahl der bis zum Tag der Geschäfsausführung beobachteten täglichen Varianzen
- D_t = Abzinsungsfaktor zum Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.<u>2021</u>.7 der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
- σ_r^2 = bis einschließlich der Bestimmung des Schlusskurses des Basiswertes am Ende des Tages der Geschäftsausführung realisierte Varianz; zur Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.2021.7.2.2.1).
- σ_0^2 = standardisierte Varianz gemäß Ziffer 1.2021.7.3 der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

 $ARMVM_t =$ Accumulated Return on Modified Variation Margin; Ein Korrektur-Term gemäß 1. $\underline{20}$ x.7. $\underline{2.2.2}$ der Kontraktspezifikationen für Futures Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

[...]

[...]

2.8 Clearing von LDX IRS Constant Maturity Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.2122 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten LDX IRS Futures-Kontrakte (solche LDX IRS Futures-Kontrakte nachfolgend "CMFs" (Constant Maturity Futures) genannt).

nd 11.12.2017
te 3

2.8.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG an jedem Geschäftstag festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n, multipliziert mit der Summe aus eins und der täglichen Abrechnungsrate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller Abrechnungsdiskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n.

$$PV_{\text{settle}}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{\text{settle GDI IRS CMI}}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^{n} df_{\text{settle}}^{(i)}\right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des Global Derivatives Indices Interest Rate Swap Constant Maturity Index ("**GDI IRS CMI**") gemäß Ziffer $1.\underline{2122}$ der Eurex-Kontraktspezifikationen;

NV⁽ⁿ⁾= der Nominalbetrag des CMFs mit Laufzeit n gemäß Ziffer 1.<u>21</u>22 der Eurex-Kontraktspezifikationen;

[...]

2.8.3 Laufzeitkalibrierter Preis

Der laufzeitkalibrierte Preis eines CMF wird von der Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages festgestellt. Dieser stellt den Barwert eines CMF für eine gegebene Laufzeit n dar und berechnet sich als der Nominalbetrag des CMFs mit der Laufzeit n, multipliziert mit der Summe aus eins und der laufzeitkalibrierten Rate des Index für die Laufzeit n und der Summe aller laufzeitkalibrierten Diskontfaktoren der Laufzeiten n und allen Laufzeiten kleiner als n.

$$PV_{MC}^{(n)} = NV^{(n)} \cdot \left(1 + r_{MC \text{ GDI IRS CMI}}^{(n)} \cdot \sum_{i=1}^{n} df_{MC}^{(i)}\right)$$

n = die entsprechende Laufzeit des GDI IRS CMI gemäß Ziffer 1.<u>21</u>22 der Eurex-Kontraktspezifikationen;

 $NV^{(n)}$ = der Nominalbetrag eines CMF mit der Laufzeit n gemäß Ziffer 1. $\underline{2122}$ der Eurex-Kontraktspezifikationen;

[...]

2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>1.8</u> <u>1.9</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Futures-Kontrakte.

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 4

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>1.8.4</u> <u>1.8.4</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.9.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>1.8.4 1.9.4 der</u> Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

2.10 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>1.9 1.11</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Immobilien-Index-Futures-Kontrakte.

2.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.10.2 Schlussabrechnungspreis

Für die Immobilien-Index-Futures-Kontrakte wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>1.9.4</u> <u>1.10.4</u>-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

2.10.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 1.11.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichen Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag, sofern die Positionen bereits

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 5
	-

am Vortag bestanden. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis. Der Barausgleich gemäß Satz 1 erfolgt sodann am Erfüllungstag; dies ist der dem Schlussabrechnungstag folgende Geschäftstag.

2.11 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>1.10</u> <u>1.11.</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Futures-Kontrakte.

2.11.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen, an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 1.12.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.11.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>1.10.4 1.11.4</u>-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

2.12 Clearing von FX Rolling Spot Futures

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.24 der Eurex-Kontraktspezfikationen benannten FX Rolling Spot Futures-Kontrakten.

2.12.1 Vertragsgegenstand

- (1) Ein FX Rolling Spot Futures-Kontrakt ist ein Futures-Kontrakt auf den Kauf von Einheiten einer festgelegten Basiswährung gegen die Zahlung von Einheiten einer festgelegten Quote-Währung, der seine Laufzeit konstant aufrecht hält. Aufgrund der unbeschränkten Laufzeit der FX Rolling Spot Futures Contracts enden sie nicht, es sei denn, sie werden durch die Eurex Clearing AG (i) gemäß Ziffer 2.12.6 2.13.6 infolge eines Marktintegritätsprozesses ("MIP"), oder (ii) gemäß Ziffer 2.12.7 2.13.7 infolge eines Default Management Prozesses ("DMP"), oder (iii) falls solche FX Rolling Spot Futures aus irgendeinem Grund nicht länger zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, gemäß Ziffer 2.12.5 2.13.5-gekündigt.
- (2) Um die unbeschränkte Laufzeit der FX Rolling Spot Futures darzustellen, führt die Eurex Clearing AG eine tägliche Swapsatz-Anpassung durch ("Swapsatz-Anpassung"). Diese Swapsatz-Anpassung umfasst ein Ein- und Wiederausbuchen

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 6

aller FX Rolling Spot Futures unter Verwendung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.12.2 2.13.2 und der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2.1213.3. Die Swapsatz-Anpassung wird dadurch hergestellt, dass alle bestehenden FX Rolling Spot Futures automatisch zum jeweiligen täglichen Abrechnungspreis ausund zum Wiedereröffnungspreis wieder eingebucht werden. Die für die Swapsatz-Anpassung erforderlichen Geschäfte werden um 17:00 Uhr MEZ des jeweils nächsten Geschäftstages ausgeführt.

[...]

2.12.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Mid Rate festgestellt und täglich zu den (in Number 2.1.24 Absatz (5) definierten) Referenzzeiten ermittelt.

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß bestehender Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.12.3 Wiedereröffnungspreis

Der Wiedereröffnungspreis eines FX Rolling Spot Futures wird mittels der von Stoxx Ltd. berechneten STOXX FX Rolling Spot Tomorrow Next Open Rate festgestellt und täglich zu den (in Number 2.1.<u>2</u>4 Absatz (5) definierten) Referenzzeiten ermittelt.

[...]

[...]

2.12.6 Kündigung von FX Rolling Spot Futures durch die Eurex Clearing AG auf Antrag eines FX Rolling Spot Teilnehmers

(1) Ein Clearing-Mitglied kann bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese FX Rolling Spot Futures, die das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG eingegangen ist, gemäß des MIP nach Ziffer 2.1243.6 kündigt; gleichfalls kann ein Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass diese die FX Rolling Spot Futures, die das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen hat, und die FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen, die zwischen diesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurden, kündigt (derartige Anträge nachfolgend jeweils einzeln als "FX MIP Antrag" bezeichnet), vorausgesetzt dass der Markt für FX Rolling Spot Futures im Orderbuch der Eurex-Börsen ("Eurex-Orderbuch") keine oder nicht genügend Liquidität für die vollständige oder teilweise Glattstellung ihrer FX Rolling Spot Futures-Positionen aufweist.

[...]

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 7

- (3) Eine Kündigung der FX Rolling Spot Futures, für die eine Kündigung nach dieser Ziffer 2.1243.6 beantragt wurde, führt immer auch zur Kündigung der FX Rolling Spot Futures zwischen anderen Teilnehmern und ggf. der Eurex Clearing AG mit Bedingungen, die denen der FX Rolling Spot Futures, für die eine Kündigung beantragt wurde, entgegengesetzt sind (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern als auch ggf. zwischen Clearing-Mitgliedern und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden). Ein MIP kann für und gegen jeden FX Rolling Spot Teilnehmer wirken (nicht nur für und gegen Clearing-Mitglieder).
- (4) Angemessene Bemühungen zur Glattstellung von FX Rolling Spot Futures

[...]

(ii) an jedem der in Ziffer 2.<u>12</u>13.6 Abs. (4) a) (i) genannten Geschäftstage mindestens acht Stunden lang offen bleiben;

[...]

(5) FX MIP Antrag

Falls die in Ziffer 2.1243.6 Abs. (4) dargelegten angemessenen Bemühungen zur Glattstellung von FX Rolling Spot Futures zur Glattstellung von nicht mehr als 5 Prozent der FX Rolling Spot Futures, auf die sich die in Ziffer 2.1243.6 Abs. (5) a) und b) genannten Aufträge und Quotes bezogen, führen, kann der FX Rolling Spot Teilnehmer per E-Mail über das auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) erhältliche FX MIP Antragsformular einen FX MIP Antrag stellen. Ein solcher FX MIP Antrag wird nur dann berücksichtigt, wenn der betroffene FX Rolling Spot Teilnehmer der Eurex Clearing AG mittels dieses Formulars folgende Informationen mitteilt:

[...]

(6) Erste FX MIP Prüfung

Die Eurex Clearing AG wird prüfen, ob alle in Ziffer 2.1243.6 Abs. (4) und (5) genannten Anforderungen erfüllt sind ("Erste FX MIP Prüfung"). Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP Antrag vor 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung um oder vor 18:00 Uhr MEZ desselben Geschäftstages abgeschlossen. Falls die Eurex Clearing AG einen FX MIP Antrag nach 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag erhält, wird diese Prüfung bis 12:00 Uhr MEZ am darauffolgenden Geschäftstag abgeschlossen. Nach Abschluss der Ersten FX MIP Prüfung benachrichtigt die Eurex Clearing AG den antragstellenden FX Rolling Spot Teilnehmer und, falls vorhanden, sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis dieser Prüfung. Falls die Eurex Clearing AG zu dem Ergebnis kommt, dass eine der Anforderungen aus Ziffer 2.1243.6 Abs. (4) und (5) nicht erfüllt wurde, wird sie ihre Entscheidung begründen.

(7) Erste FX MIP Ankündigung

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 8

Falls die Eurex Clearing AG zu dem Schluss kommt, dass alle Anforderungen aus Ziffer 2.1243.6 Abs. (4) und (5) erfüllt sind, wird sie spätestens an dem auf den Tag der Ersten FX MIP Prüfung folgenden Geschäftstag öffentlich auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) ankündigen, dass ein FX MIP Antrag eingereicht wurde und den Zeitpunkt festlegen, zu dem der FX MIP planmäßig stattfinden wird ("Erste FX MIP Ankündigung"). Der FX MIP findet am fünften Geschäftstag nach dem Geschäftstag der Ersten FX MIP Ankündigung statt. Die Eurex Clearing AG kann jedoch nach billigem Ermessen einen späteren Zeitpunkt festlegen, falls sie dies für notwendig erachtet. In dieser Ersten FX MIP Ankündigung legt die Eurex Clearing AG die vom FX MIP betroffenen FX Rolling Spot Futures offen, jedoch weder die betroffene Käufer- oder Verkäuferseite, noch die Identität des FX Rolling Spot Teilnehmers, der den FX MIP Antrag eingereicht hat.

- (8) Verpflichtungen von FX Rolling Spot Teilnehmern, die einen FX MIP Antrag einreichen
 - a) Beginnend entweder
 - (i) zwei Stunden nach der Ersten FX MIP Ankündigung oder
 - (ii) zum Ende des Geschäftstages, an dem die Erste FX MIP Ankündigung stattfand.

je nachdem, welcher Zeitpunkt zuerst eintritt, und bis zum Ende des Geschäftstages der dem Geschäftstag vorangeht, an dem der FX MIP planmäßig stattfindet, ist der FX Rolling Spot Teilnehmer, der den FX MIP Antrag gestellt hat, verpflichtet, die jeweils entsprechend geltenden Anforderungen aus Ziffer 2.1213.6 Abs. (4) zu erfüllen.

[...]

(9) Zweite FX MIP Prüfung

Sobald und vorausgesetzt dass der FX Rolling Spot Teilnehmer, der den FX MIP Antrag gestellt hat, die in Ziffer 2.1213.6 Abs. (8) b) genannte Bestätigung abgegeben hat, prüft die Eurex Clearing AG, ob dieser Teilnehmer alle Anforderungen gemäß Ziffer 2.1213.6 Abs. (7) a) erfüllt hat ("Zweite FX MIP Prüfung"). Die Eurex Clearing AG wird den FX Rolling Spot Teilnehmer und ggf. sein Clearing-Mitglied per E-Mail über das Ergebnis benachrichtigen.

(10) Zweite FX MIP Ankündigung

- Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.1213.6 Abs. (8) nicht erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG dies auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) bekannt geben. Durch diese Bekanntgabe wird den FX MIP Antrag abgelehnt.
- b) Falls die Anforderungen nach Ziffer 2.1213.6 Abs. (8) erfüllt worden sind, wird die Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) die

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 9

Anzahl der FX Rolling Spot Futures und die jeweilige Käufer- oder Verkäuferseite bekanntgeben, deren FX Rolling Spot Futures aufgrund des FX MIPs gekündigt wird.

[...]

(12) Zuweisungsregeln

FX Rolling Spot Futures, die infolge eines FX MIP gekündigt werden, werden in Übereinstimmung mit den jeweils entsprechend geltenden Bestimmungen aus Ziffer 2.1213.7 Abs. (4) c) bestimmt.

(13) Rücknahme eines des FX MIP Antrags

Der FX Rolling Spot Teilnehmer, der einen FX MIP beantragt hat, kann diesen Antrag aus jedwedem Grund zu jeder Zeit zurücknehmen, es sei denn, er hat die in Ziffer 2.1243.6 Abs. (87) b) genannte Bestätigung abgegeben. Nach Abgabe dieser Bestätigung ist eine Rücknahme des FX MIP Antrags nicht mehr möglich.

2.12.7 Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures

(1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende DMP im Hinblick auf FX Rolling Spot Futures ("FX DMP") im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearingbestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1243.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.1243.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.1243.4.

[...]

- (3) FX DMP Handelsphase
 - a) FX DMP Handelsbenachrichtigung

[...]

(iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von FX Rolling Spot Futures, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem Clearing Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.1243.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der FX DMP Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 abgeschlossenen; und

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 10

- (4) FX DMP Zuweisungsphase und FX DMP Zuweisungsregeln
 - a) Nach dem von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.1243.7 Abs. (3) b) angekündigten Ende der FX DMP Handelsphase stellt die Eurex Clearing AG allen FX Rolling Spot Teilnehmern, deren FX Rolling Spot Futures ganz oder teilweise gemäß den FX DMP Zuweisungsregeln gekündigt werden, einen Positionsauszug zur Verfügung, aus dem sich alle beendeten FX Rolling Spot Futures zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, für die infolge der FX DMP Handelsphase keine FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zustande gekommen sind, hervorgehen ("Offene FX Rolling Spot Futures").
 - b) Solche Offenen FX Rolling Spot Futures werden nach den folgenden Zuweisungsregeln FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von FX Rolling Spot Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der FX DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.1213.7 Abs. (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen FX Rolling Spot Futures (und den entsprechenden FX Rolling Spot Futures mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) FX Rolling Spot Futures zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der FX Rolling Spot Futures zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. FX Rolling Spot Futures zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des FX DMPs nach Ziffer 2.1213.7 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

c) FX DMP Zuweisungsregeln

[...]

(ii) Zuweisung an FX Rolling Spot Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Die Offenen FX Rolling Spot Futures, die nicht gemäß Ziffer 2.1243.7 Paragraph (4) c) (i) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf eigene Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting nicht unterfallen. Der in Ziffer 2.1243.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iii) Zuweisung an FX Rolling Spot Teilnehmer, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten (ausschließlich dem Porting unterfallende FX Rolling Spot Futures)

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 11

Die Offenen FX Rolling Spot Futures, die nicht gemäß Ziffer 2.1243.7 Paragraph (4) c) (ii) zugewiesen werden konnten, werden FX Rolling Spot Teilnehmern zugewiesen, die FX Rolling Spot Futures auf fremde Rechnung halten, sofern diese FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.1243.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

(iv) Zuweisung an FX Rolling Spot Teilnehmer, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen

Die Offenen FX Rolling Spot Futures, die nicht gemäß Ziffer 2.<u>12</u>43.7 Paragraph (4) c) (iii) zugewiesen werden konnten, werden Teilnehmern zugewiesen, deren FX Rolling Spot Futures dem Porting unterfallen. Der in Ziffer 2.<u>12</u>43.7 Abs. (4) c) (i) dargelegte Prozess gilt entsprechend.

[...]

2.12.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

[...]

(2) In dem Fall, dass die Übertragung eines FX Rolling Spot Future an dem zweiten Geschäftstag, der auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige FX Rolling Spot Future abgeschlossen wurde, folgt, stattfindet, wird diese Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages, an dem der jeweilige FX Rolling Spot Future abgeschlossen wurde, und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages zuzüglich der Differenz in der Variation Margin zwischen dem täglichen Abrechnungspreis des folgenden Geschäftstages und dem Wiedereröffnungspreis des zweiten folgenden Geschäftstages nicht auf das übernehmende Clearing-Mitglied übertragen.

In den in Ziffer 2.<u>12</u>13.8 Abs. (1) und (2) beschriebenen Fällen, wickeln die von dieser Übertragung betroffenen Clearing-Mitglieder bestehende Differenzen in der Variation Margin bilateral ab.

[...]

2.14 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden (Ziffer 1.1314 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) werden wie Aktien behandelt.

2.14.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.13.4 1.14.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der

:04
11.12.2017
12

jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com).

2.14.2 Schlussabrechnungspreis

[...]

wenn dieser Tag ein Ex-Dividenden-Tag für die Referenzaktien ist, ist der Betrag gleich der Maßgeblichen Dividende (Ziffer <u>1.13.9</u> <u>1.14.9</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich) dieses Ex-Dividenden-Tags, bezogen auf die Anzahl der Aktien der in Anhang D aufgeführten Futures-Kontrakte in Abhängigkeit von späteren Anpassungen, andernfalls null.

Wenn der Ex-Dividenden-Tag kein Geschäftstag ist, wird der darauffolgende Geschäftstag als Ex-Dividendendatum für die Schlussabrechnungspreisberechnung herangezogen.

Der Schlussabrechnungspreis für einen Kontrakt gemäß Ziffer 1.13.8 4.14.8 Abs. (10) der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich wird durch alle im jährlichen Dividendenzeitraum angekündigten und bereits bezahlten Dividendenbeträge bestimmt. Die Eurex Clearing AG kann bei der Aufhebung oder Aussetzung der Futures- oder Optionskontrakte auf Referenzaktien von den Eurex-Börsen oder anderen maßgeblichen Börsen verwendete Dividendenberechnungsmethoden berücksichtigen. Dabei kann die Eurex Clearing AG auch sachdienliche Informationsquellen heranziehen.

[...]

2.15 Clearing von Eurex Daily-Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange (KRX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.1415 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Derivate der Korea Exchange Inc. ("KRX"), nachfolgend "Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate" genannt.

2.15.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 1.15.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate erforderlichen Fremdwährungskonto für südkoreanische Won ("KRW") bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 13

2.15.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 1.15.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem täglichen Abrechnungspreis, der von der KRX für die an der KRX zum Handel zugelassenen Mini KOSPI-200-Futures-Kontrake und KOSPI-200-Optionskontrakte an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der KRX berechnet wurde.

[...]

2.15.3 Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-200-Derivaten durch Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures bzw. KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX und Barausgleich

- (1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Eurex Daily Futures-Kontrakten auf KOSPI-Derivate.
- (2) Offene Positionen in Eurex Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-Derivate werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.14.4 1.15.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.1546.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

[...]

2.15.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.1546.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakte der KRX nicht zu dem in Ziffer 2.1546.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

[...]

 Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 14

Eingehung von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.1546.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1546.4 Abs. (2) in Verbindung mit Ziffer 2.1546.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex Daily Futures-Kontrakten auf Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakte oder KOSPI-200-Optionskontrakte resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in Mini KOSPI-200-Futures-Kontrakten oder KOSPI-200-Optionskontrakten der KRX mit schuldbefreiender Wirkung.

[...]

2.16 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.151.17 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Kontrakten auf Xetra-Gold®.

2.16.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.15.6 1.17.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

[...]

2.16.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Xetra-Gold® wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.15.4 1.17.4 Abs. 2 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises ist jeweils der in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe maßgeblich.

[...]

2.16.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.<u>1647</u>.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 15

Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

2.17 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>1.165</u> <u>1.17</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere ("**ETC-Futures**").

2.17.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.165.6 1.17.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

[...]

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.1748.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

[...]

2.18 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer <u>1.18</u> 1.19 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

2.18.1 Verfahren bei Zahlung

(1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer <u>1.18.6</u> 1.19.6 Abs. (1) der Eurex-Kontraktspezifikationen) über das von der CLS Bank International ("CLS-Bank") betriebene Continuous Linked Settlement System ("CLS").

[...]

(3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1_Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die "Kontoführende Bank") geführt werden oder über dessen

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 16

Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Ziffer 2.<u>18</u>49.4 Paragraph (1) (b) und (2) (b) entsprechende Anwendung.

2.18.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 1.19.4 der Eurex Kontraktspezifikationen) eines Kontrakts um 15:00 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Handelsminute, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird der Schlussabrechnungspreis auf Basis des durchschnittlichen Mittelwerts der Geld-Brief Kurse am jeweiligen Spot-Markt festgelegt, die während des einminütigen Zeitraums angezeigt werden, der um 15.00 Uhr MEZ endet, wie durch den von der Eurex Clearing AG festgelegten Marktdatenanbieter veröffentlicht. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die der Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Ziffer 2.18.1 2.19.1.

2.18.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer 2.18.4 2.19.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 2.18.1 2.19.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer 2.18.4 2.19.4 ein "säumiges Clearing-Mitglied"), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 17

(b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.189.3 (a) erfüllt worden wäre (ein "Buy-In"). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

[...]

(3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.18.4 2.19.4 entstehen.

2.18.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

(3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.18.4 2.19.4 (1) (b) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

2.19 Clearing von Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate der Taiwan Futures Exchange (TAIFEX)

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.17 1.18 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Daily Futures-Kontrakten auf TAIEX-Derivate (Future und Optionen) der Taiwan Futures Exchange ("TAIFEX"), nachfolgend "Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte" genannt.

2.19.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen zwecks Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erfolgen an dem, dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.17.4 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag der Eurex-Börsen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem für die Abwicklung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten erforderlichen Fremdwährungskonto für taiwanesische Dollar ("TWD") bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank sicherzustellen.

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 18

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Für die Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakte werden die jeweiligen Schlussabrechnungspreise von der Eurex Clearing AG täglich am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.17.4 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Die Schlussabrechnungspreise entsprechen den täglichen Abrechnungspreisen, der von der TAIFEX für die an der TAIFEX zum Handel zugelassenen TAIEX-Derivate (Future und Optionen) an dem jeweiligen Geschäftstag zum Handelsschluss an der TAIFEX bestimmt wurden.

[...]

2.19.3 Erfüllung von Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten durch Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten der TAIFEX und Barausgleich

[...]

(2) Offene Positionen in Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten werden von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.17.4 1.18.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich am Schlussabrechnungstag aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und dessen Schlussabrechnungspreis (Ziffer 2.19.2 2.20.2). Der Käufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem niedrigeren Schlussabrechnungspreis zu leisten. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten Preis eines Kontraktes und einem höheren Schlussabrechnungspreis zu leisten.

[...]

2.19.4 Nichteröffnung von Positionen

(1) Eröffnet das gemäß Ziffer 2.19.3 2.20.3 Abs. (3) zur Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verpflichtete Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX nicht zu dem in Ziffer 2.19.3 2.20.3 Abs. (3) festgelegten Zeitpunkt und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

[...]

Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die vorgenannten Maßnahmen der Eurex Clearing AG gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß der vorstehenden Regelung eine Eröffnung bzw. eine Eingehung von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX eingeleitet hat, ist das säumige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, am Tag der Einleitung

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 19

dieser Maßnahmen oder danach, gemäß Ziffer 2.19.3 2.20.3 Abs. (3) die Erfüllung der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX an das jeweilige andere Clearing-Mitglied zu bewirken. Wurde von der Eurex Clearing AG dem jeweils anderen Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.19.4 2.20.4 Abs. (1) erster Spiegelstrich in Verbindung mit Ziffer 2.19.3 2.20.3 Abs. (3) die Inhaberschaft an der geschuldeten Anzahl von TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX verschafft, erlöschen die aus den ursprünglichen Eurex-TAIFEX-Daily-Futures-Kontrakten resultierenden Pflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes auf Eröffnung von Positionen in TAIEX-Derivaten (Future und Optionen) der TAIFEX mit schuldbefreiender Wirkung.

[...]

2.20 Clearing von Zinsswap Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>1.19</u> <u>1.20</u> der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Zinsswap Futures-Kontrakten.

2.20.1 Verfahren bei Lieferung

Die Lieferung gemäß Ziffer <u>1.19.2</u> <u>1.20.2</u> der Eurex-Kontraktspezifikationen erfolgt am Liefertag (Ziffer <u>1.19.6</u> <u>1.20.6</u> Abs. 1 der Eurex-Kontraktspezifikationen) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

Hierbei werden OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.3.1 i.V. Ziffer 3.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen mit gemäß Ziffer 1.19.1 1.20.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegten Bedingungen (der "Zu Liefernde Zinsswap") zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG begründet.

Die Begründung der Zu Liefernden Zinsswaps erfolgt gemäß des Novationsverfahrens für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Dabei gelten die Bestimmungen von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2, Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2 und Kapitel VIII Teil 3 Ziffer 3.1.4 mit den folgenden Maßgaben:

Abweichend von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2 wird der Zu Liefernde Zinsswap unmittelbar mit Begründung in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen, ohne dass ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zustande kommt (abstrakte Novation).

Abweichend von Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.1 ist für die Einbeziehung der OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG keine Übermittlung eines Transaktionsdatensatzes durch ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG erforderlich. Die Eurex Clearing AG bestimmte den jeweiligen Transaktionsdatensatz stattdessen gemäß Ziffer 1.19.1 1.20.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen am Liefertag.

Stand 11.12.2017
Seite 20

2.20.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag (Ziffer 1.19.4 1.20.4 der Eurex-Kontraktspezifikationen) um 12:15 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute abgeschlossenen Transaktionen, sofern in diesem Zeitraum mehr als zehn Transaktionen zustande gekommen sind. Ist dies nicht erfüllt, wird der Schlussabrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten zehn zustande gekommenen Transaktionen, sofern diese nicht älter als 30 Minuten sind, gebildet. Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis fest.

[...]

2.21 Clearing von Varianz-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.20 5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Varianz-Futures-Kontrakte.

2.21.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.<u>20.4</u> <u>5.4</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.21.2 Schlussabrechnungspreis

(1) Der Schlussabrechnungspreis der Varianz-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 1.204.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gleichermaßen berechnet, wie in Ziffer 1.204.7 beschrieben. Für die Berechnung der realisierten Varianz wird gemäß Ziffer 1.204.7 der folgende Schlusspreis bzw. Schlusskurs des zugrundeliegenden Basiswertes Si^{und} verwendet:

Für Varianz-Futures auf den EURO STOXX® 50 Index wird der Wert des EURO STOXX® 50 Index auf der Grundlage des Durchschnitts der EURO STOXX® 50 Index-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ am Schlussabrechnungstag des Fälligkeitsmonats herangezogen.

Im Falle einer Marktstörung gilt für die Berechnung der realisierten Varianz (siehe 1.204.7.2.2.1):

$$S_t^{und} = S_{t-1}^{und}$$

Der Schlusskurs des Basiswertes am Vortrag wird als Schlusskurs des Berechnungstages der realisierten Varianz zugrunde gelegt.

Stand 11.12.2017
Seite 21

[...]

2.22 Clearing von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von den in Ziffer <u>1.22</u>1.23 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

2.22.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>1.22.4</u> <u>1.23.4</u> der Eurex-Kontraktspezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.22.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures wird von der Eurex Clearing AG auf Basis des in Basispunkten ausgedrückten TRF-Spreads für die <u>tägliche</u> Abrechnung gemäß Ziffer 1.2<u>2</u>3.8.4 der Eurex-Kontraktspezifikationen sowie in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt:

[...]

2.22.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Gemäß Ziffer 1.223.8.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen wird der Schlussabrechnungspreis der Index-Total-Return Futures-Kontrakte in Indexpunkten ermittelt als:

[...]

[...]

2.22.6 Handhabung außerordentlicher Vorfälle

In Bezug auf Index-Total-Return-Futures-Kontrakte liegt ein außerordentlicher Vorfall vor, wenn an einem Geschäftstag mindestens eine der in Ziffer 1.223.9.1 und Ziffer 1.223.10 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten Marktstörungen oder Ausschüttungskorrekturen eintritt.

Tritt ein solcher außerordentlicher Vorfall ein, kann die Eurex Clearing AG beschließen, die täglichen Abrechnungspreise anzupassen oder eine Anpassung anzuwenden, wie in Ziffer 1.223.9.2 und Ziffer 1.223.10 der Eurex-Kontraktspezifikationen festgelegt. Die Entscheidung muss mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen abgestimmt werden.

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 22

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

[...]

3.4.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 2.2.1-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

[...]

3.7 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>2.7</u> <u>2.8</u>-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Volatilitätsoptionskontrakten.

3.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7 2.8. der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

[...]

3.7.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Volatilitätsindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>2.7.5 2.8.5-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.</u>

Maßgebend für die VSTOXX®-Optionskontrakte ist der Durchschnittswert aller Indexberechnungen des VSTOXX® zwischen 11:30 und 12:30 Uhr MEZ am letzten Handelstag.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017	
	Seite 23	
	0010 20	

Preisfeststellung kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

3.8 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>2.8</u> <u>2.9</u>-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Dividenden-Optionskontrakte.

3.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen am Geschäftstag nach dem Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>2.8</u> 2.9 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

[...]

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>2.8.5</u> <u>2.9.5</u>-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

(4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich (Ziffer 3.89.3).

[...]

3.9 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>2.9</u> <u>2.10</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich ("**Eurex-Kontraktspezifikationen**") benannten Kontrakten auf Xetra-Gold[®].

Eurex04 Stand 11.12.2017	

3.9.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 2.9.12-2.10.12-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich). Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Lieferverpflichtung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt und bekanntgegeben wird.

[...]

3.9.4 Margin-Verpflichtung

[...]

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.940.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.9.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.940.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

3.10 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer <u>2.10 2.11</u>-der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Rohstoffindex-Optionskontrakte.

3.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.10.5 2.11.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

[...]

3.10.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Rohstoffindex-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG spätestens am Schlussabrechnungstag (Ziffer <u>2.10.5</u> <u>2.11.5</u> der

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04 Stand 11.12.2017	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG		
	Seite 25	

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

[...]

3.11 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.11 2.12 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere ("ETC-Optionen") und Low Exercise Price Options ("LEPOs") auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere (ETC-Optionen).

[...]

3.11.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.1.1 2.12.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (**Nettoprämie**) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.

[...]

3.11.4 Margin-Verpflichtung

[...]

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer <u>3.11.3 3.12.3 ermittelten sermittelten als 1.11.3 <u>3.12.3 ermittelten sermittelten sermittelten abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.</u></u>

[...]

3.11.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.1142.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt Kapitel II Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

[...]

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017	
	Seite 26	

3.12 Clearing von FX-Optionskontrakten

[...]

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 2.12.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Ziffer 2.192.18.1 Abs. (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

[...]

3.12.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines FX-Optionskontrakts wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.1213.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen) des Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis des FX-Optionskontrakts richtet sich nach dem zugehörigen auslaufenden FX-Futures-Kontrakt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn der Handel auf Grund technischer Probleme ausgesetzt ist oder wenn eine Preisbestimmung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

3.12.5 Nichtleistung einer Zahlung

- (1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.1243.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.192.18.4 vorgesehen sind.
- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.192.18.4 finden entsprechende Anwendung.

3.12.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.192.18.5 entsprechende Anwendung.

Anhang 1a zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017	
	Seite 27	

3.13 Clearing von Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in folgenden Optionskontrakten auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte:

Optionskontrakte auf VSTOXX® Futures-Kontrakte nach Ziffer <u>2.13</u> <u>2.14</u> der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

[...]

3.13.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.1314.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

[...]

Anhang	1h 711	Furex	Clearing	-Runds	schreiben	116/17
/ WILLIAM	10 20		Olcaring	i varia		1 10/11

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 11.12.2017

Anhang 1b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017	
	Seite 2	
******************************	******	
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH G	EMACHT:	
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN		
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN		
************************************	******	

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.5.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (3) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der London Stock Exchange zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (4) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.
- (5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem Standardverfalltag verfallen, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte am letzten Handelstag der Standardoption maßgeblich.

Anhang 1b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 3

Für Flexible Eurex Optionskontrakte, die an einem anderen Tag als dem Standardverfalltag verfallen, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss, spätestens jedoch um 18:00 Uhr, der Basiswerte maßgeblich.

[...]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

[...]

4.2.1 Einbeziehung von Zusätzlichen Kontraktvarianten in das Clearing

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen können in Bezug auf die Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit von den in Abschnitt 2 für Futures-Kontrakte und Abschnitt 3 für Options-Kontrakte der Eurex-Kontraktspezifikationen abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies in der in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen dargestellten Tabelle zugelassen wurde. Es werden ausschließlich die in Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen genannten Kontrakte zu den angegebenen Modalitäten zum Clearing von der Eurex Clearing AG angenommen.

4.2.2 Physische Lieferung, Barausgleich

- (1) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen physische Lieferung als Erfüllungsart festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen dem Clearing Mitglied und der Eurex Clearing AG. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die physische Lieferung des jeweiligen Standardkontrakts entprechend anzuwenden.
- (2) Soweit bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages ("Barausgleich") festgelegt wurde, gelten für die Bestimmung des Schlussabrechnungspreises und des Referenzpreises die Regelungen in nachstehender Ziffer 4.2.3.

4.2.24.2.3 Schlussabrechnungspreis, Referenzpreis

(1)	_——Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-
	Kontraktspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag mit dem
	Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts identisch ist, wird der
	jeweilige Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpreis (bei Zusätzlichen
	Kontraktvarianten bei Optionskontrakten auf (i) börsengehandelte Indexfondsanteile,
	(ii) Low Exercise Price Opitions auf Aktien, (iii) Low Exercise Price Options auf

Anhang 1b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017 Seite 4

börsengehandelte Rohstoffwerte, sowie bei Zusätzlichen Konktraktvarianten auf Xetra-Gold®-Options-Konktrakte) von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises <u>oder des Referenzpreises</u> des jeweiligen zugrundeliegenden Kontrakts Standardkontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels <u>geltenden Regelungen</u> festgelegt.

- (2) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen, bei denen der Schlussabrechnungstag abweichend vom Schlussabrechnungstag des jeweiligen Standardkontrakts festgelegt ist, wird der Schlussabrechnungspreis oder der Referenzpeis von der Eurex Clearing AG wie folgt festgelegt:
 - a. Zusätzliche Kontraktvarianten für Futures-Kontrakte
 - <u>aa) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.</u>
 - bb) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Index-Futures-Kontrakten auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.
 - cc) Für Zusätzliche Konktraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Wert des zugrundeliegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.5.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
 - dd) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Futures-Kontrakten auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem offiziellen Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.7.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
 - ee) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem dem individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag. Kapitel II Abschnitt 4 Ziffer 2.11.2 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.

Anhang 1b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 5
	-

ff) Für Zusätzliche Kontraktvarianten bei Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe.

b. Zusätzliche Kontraktvarianten für Options-Kontrakte

- <u>aa)</u> Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte (außer MSCI Indizes und dem STOXX® Global Select Dividend 100 Index), für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.
- bb) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Indexoptionskontrakte auf MSCI Indizes sowie auf den STOXX® Global Select Dividend 100 Index, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Schlussabrechnungspreis nach dem Schlusswert des zugrundeliegenden Index am dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag vorausgehenden Handelstag.
- cc) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem indikativen Net Asset Value des zugrundeliegenden Basiswerts, wie vom jeweiligen Index-Provider zum Handelsschluss am jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag bekannt gegeben.
- dd) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Low Exercise
 Price Opitions auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde,
 bestimmt sich der Referenzpreis nach dem offiziellen Schlusspreis der
 Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag.
 Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.6.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- ee) Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten für Optionskontrakte auf Xetra-Gold®, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, bestimmt sich der Referenzpreis nach dem in der Schlussauktion im Elektronischen Handelssystem Xetra® der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis für die Xetra-Gold®-Anleihe am individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.9.3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden.
- (3) Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises <u>oder eines Referenzpreises</u> eines Kontrakts gemäß der Regelungen in Abschnitt Ziffer 4.2.2 Abs. (1) oder 3 dieses Kapitels Ziffer 4.2.2 Abs. (2) nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis <u>oder Referenzpreis</u> nicht den tatsächlichen

Anhang 1b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 6

Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis <u>oder den Referenzpreis</u> nach billigem Ermessen festlegen.

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand 11.12.2017

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 1
Kapitel IX Abschnitt 2	

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 2
Kapitel IX Abschnitt 2	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

(f) der Antragsteller hat die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ermächtigt, in seinem Namen gegenüber der jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsstelle alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, wenn dies zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist (mit der Maßgabe, dass eine solche Ermächtigung in Bezug auf (i) Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die verpfändet sind oder verpfändet werden sollen, und (ii) Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, nicht erforderlich ist);

[...]

1.1.4 Teilnahme von Beauftragten des Darlehensgebers

[...]

(3) Vor der Nutzung eines Beauftragten des Darlehensgebers verpflichtet sich das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG einen Nachweis zukommen zu lassen, dass eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung und Ermächtigung des Beauftragten des Darlehensgebers, in seinem Namen hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen zu handeln, erteilt wurde.

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

1.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 3
Kapitel IX Abschnitt 2	

(3) Die aufgrund der Novation entstehenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden gemäß den in den Darlehensinformationen, die der Eurex Clearing AG vom betreffenden Clearing-Mitglied über den Third-Party-Flow-Provider zugegangen sind (die von der Eurex Clearing AG akzeptierten Informationen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die "Vertragsdaten"), festgelegten vereinbarten Bedingungen (einschließlich, ohne Beschränkung, des Darlehensbetrages, des Valutierungstages, des Umstandes, ob es sich bei der Wertpapierdarlehens-Transaktion um ein Darlehen mit offener Laufzeit oder ein Darlehen mit fester Laufzeit handelt, ob "Netto-Ausfallrisiko-Berechnung" oder "Brutto-Ausfallrisiko-Berechnung" anwendbar ist, der Unterliegenden Wertpapiere oder, im Falle von Darlehensvermögenswerten in Form von Geld, deren unterliegende Währung, des Darlehens-Zinses, der Erstattung und des Satzes der weiterzuleitenden Zahlung (manufactured payment rate)) begründet.

[...]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

In den Vertragsdaten einer Wertpapierdarlehens-Transaktion können das

Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied festlegen,
ob in Bezug auf Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren "Netto-AusfallrisikoBerechnung" oder "Brutto-Ausfallrisiko-Berechnung" Anwendung finden soll (sofern
"Netto-Ausfallrisiko-Berechnung" entsprechend festgelegt wurde, stellt dies eine "NettoAusfallrisiko-Auswahl" dar). Wenn in den Vertragsdaten keine Auswahl getroffen wird,
gilt "Brutto-Ausfallrisiko-Berechnung" als anwendbar. Eine der Eurex Clearing AG (als
Teil der entsprechenden Vertragsdaten) zugegangene Netto-Ausfallrisiko-Auswahl kann
nicht widerrufen oder geändert werden. Die Wertpapierdarlehens-Transaktionen
(zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing
Darlehensnehmer bzw. zwischen dem Eurex Clearing Darlehensgeber und dem
Darlehensnehmer Clearing-Mitglied), für die eine Netto-Ausfallrisiko-Auswahl getätigt
wurde, werden zu einer oder mehreren Einheiten gruppiert, von denen jede Einheit alle
entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen enthält,

- (i) für die die gleichen zwei Personen als Darlehensgeber Clearing-Mitglied und

 Darlehensnehmer Clearing-Mitglied handeln (mit der Maßgabe, dass eine solche
 Einheit keine Wertpapierdarlehens-Transaktionen beinhaltet, bezüglich welcher
 diese Personen in entgegengesetzten Rollen handeln);
- (ii) für die der gleiche Dritt-Sicherheitenverwalter genutzt wird;

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 4
Kapitel IX Abschnitt 2	

- (iii) mit dem gleichen Satz Eligibler Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Übereinstimmung mit Ziffer 2.1.2 Abs. (2) festgelegt wurden;
- (iv) mit der gleichen Nominalsicherheitswährung, in der Nominalsicherheit in Form
 von Wertpapieren (wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (1) definiert) für die betreffenden
 Wertpapierdarlehens-Transaktionen denominiert werden kann; und
- (v) die dem gleichen Besicherungsmodell unterliegen;

(jede solche Einheit eine "Ausfallrisiko-Netting-Einheit").

Vorbehaltlich Ziffer 2.3, werden Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied je Ausfallrisiko-Netting-Einheit geliefert (und nicht gesondert in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, die darin enthalten ist). Eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, für die Nominalsicherheit in Form von Geld zu stellen ist, kann nicht Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit werden (ungeachtet einer Netto-Ausfallrisiko-Auswahl in den betreffenden Vertragsdaten).

"Besicherungsmodell" bedeutet jede der folgenden Methoden für die Stellung von Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied: (i) Vollrechtsübertragung gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) oder (ii) Verpfändung gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2).

[...]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

[...]

(3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der Nominalsicherheit die (i) Rückforderung der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) den Anspruch auf Zahlung des betreffenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii). Wird Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren bezüglich einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit gestellt, dient die Lieferung dieser Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren der Besicherung der im vorhergehenden Satz genannten Ansprüche in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich eine solche Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht.

Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichern die Nominalsicherheiten nicht die sich jeweils aus einer Wertpapierausschüttung ergebenden Ansprüche des Darlehensgeber

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 5
Kapitel IX Abschnitt 2	

Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

(4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits--Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine Forderung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. eine Forderung des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied, auf die Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.5.1 Satz 1 mutatis mutandis anzuwenden ist (jeweils ein "Rücklieferungsanspruch"). Der entsprechende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

[...]

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren. Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (3) Satz 2 enthaltene Verpflichtung, der Eurex Clearing AG eine Vollmacht zu erteilen, gilt nicht in Bezug auf Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[...]

(2) [...]

Jedes solche Pfandrecht besichert die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers aus der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion-zur (i) Lieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii), jeweils ausschließlich in Bezug auf die bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion. Dies gilt nicht im Falle der Stellung von Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren in Bezug auf eine Ausfallrisiko-Netting-Einheit; in diesem Fall besichert das Pfandrecht an solchen Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren diese Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht.

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 6
Kapitel IX Abschnitt 2	

[...]

Die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder SLLH (Pfandrecht) zur Übereignung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer am Valutierungstag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.1 definiert) wird erst mit Bestellung des Pfandrechts an den betreffenden Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten fällig (wenn die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, (a) unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhöhung oder Absenkung der in Ziffer 2.3.1 enthaltenen Verpflichtung zur Lieferung von Nominalsicherheit und (b) vorbehaltlich der Maßgabe in Ziffer 2.2.1 Abs. (2)).

; dDie Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder SLLH (Pfandrecht), das Pfandrecht am Rückgabetag (wie in nachstehender Ziffer 2.2.2 definiert) freizugeben, wird erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte tatsächlich an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Pfandrecht) geliefert hat.

[...]

(5) [...]

Jedes solche Pfandrecht über Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten besichert die Verpflichtung des SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in Bezug auf die betreffende-bestimmte Wertpapierdarlehens-Transaktion (i) zur Lieferung von Gleichwertigen Nominalsicherheiten nach Maßgabe von Ziffer 2.3.3 am Rückgabetag und (ii) zu einer etwaigen Zahlungsverpflichtung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer, die sich aus einer Verrechnung nach Ziffer 2.7.2 Abs. (6) ergibt. Dies gilt nicht im Falle der Stellung von Nominalsicherheit oder Anfänglicher Nominalsicherheit in Bezug auf einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit; in diesem Fall besichert die Verpfändung von solchen Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten die Verpflichtungen des SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf alle Wertpapierdarlehens-Transaktionen, auf die sich diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit bezieht.

[...]

2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten

- (2) Am Valutierungstag
 - (i) liefert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit (falls

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 7
Kapitel IX Abschnitt 2	

die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhöhung oder Absenkung der in Ziffer 2.3.1 enthaltenen Verpflichtung zur Lieferung von Nominalsicherheit) durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden, mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer; und

(ii) liefert der Eurex Clearing Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (falls die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, unter Berücksichtigung einer eventuellen Erhöhung oder Absenkung der in Ziffer 2.3.1 enthaltenen Verpflichtung zur Lieferung von Nominalsicherheit) an den Eurex Clearing Darlehensgeber,

mit der Maßgabe, dass, falls eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit ist, sich der Valutierungstag auf mehr als eine in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied dem Eurex Clearing Darlehensgeber nicht die Lieferung der gesamten erforderlichen Anfänglichen Nominalsicherheit für alle in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen anbietet (in Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.1):

- (a) die Eurex Clearing AG berechtigt ist (nach ihrem Ermessen, basierend auf angemessenen Kriterien und unter Berücksichtigung des Wertes der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bezüglich dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit zur Lieferung angeboten hat) zu entscheiden, bezüglich welcher der in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds zur Übertragung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig wird (und in welcher Reihenfolge); und
- (b) Ziffer 2.6.2 auf (i) jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, für die die Verpflichtung zur Übertragung der betreffenden Darlehensvermögenswerte als Ergebnis einer Entscheidung der Eurex Clearing AG gemäß Unterabsatz (a) nicht fällig wird, und (ii) die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion anwendbar ist.

Eurex Clearing AG informiert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über jede gemäß Unterabsatz (a) getroffene Entscheidung.

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) übertragen, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen (in Bezug auf

Eurex04
Stand 11.12.2017
Seite 8

Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) Zug-um-Zug zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder des SLLH (Pfandrecht) zur Lieferung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) erst mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig.

Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheiten durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber liefert der Eurex Clearing Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar). Die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers, die Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Anfänglichen Nominalsicherheiten tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert hat (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar).

-(3) [...]

- Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder des SLLH (Pfandrecht) zur Lieferung der Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer erst mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer fällig.
- Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheiten durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber, wird der Eurex Clearing Darlehensgeber die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied liefern. Die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers, die Darlehensvermögenswerte an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Anfänglichen Nominalsicherheiten tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert hat.

2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

(1) Am Rückgabetag (wie in nachstehendem Absatz (8) definiert) liefern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer jeweils Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 9
Kapitel IX Abschnitt 2	

Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (i) gegen Lieferung Gleichwertiger Nominalsicherheiten jeweils durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer bzw. durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder (ii), falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) vom Eurex Clearing Darlehensnehmer gestellt werden, gegen Freigabe dieses Pfandrechts (gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2)) durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Pfandrecht), im Falle von (i) oben; mit der Maßgabe, dass, falls die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit ist, sich der Rückgabetag auf mehr als eine in der Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltene Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines SLLH (Pfandrecht) oder Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)) nicht die Lieferung der gesamten Gleichwertigen Nominalsicherheiten für alle in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen anbietet:

- (a) Eurex Clearing AG (nach ihrem Ermessen, basierend auf angemessenen
 Kriterien und unter Berücksichtigung des Wertes der Eligiblen
 Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied
 zur Lieferung bezüglich dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit anbietet) berechtigt
 ist zu entscheiden, bezüglich welcher der in dieser Ausfallrisiko-Netting-Einheit
 enthaltenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen die Verpflichtung zur
 Übertragung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten fällig wird (und in
 welcher Reihenfolge); und
- (b) Ziffer 2.6.5 auf (i) jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, für die die Verpflichtung zur Übertragung der entsprechenden Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte als Ergebnis einer Entscheidung der Eurex Clearing AG gemäß Unterabsatz (a) nicht fällig wird, und (ii) die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion anwendbar ist.

Eurex Clearing AG informiert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über jede gemäß Unterabsatz (a) getroffene Entscheidung.

Werden Nominalsicherheiten von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) geliefert, erfolgen physische Lieferungen und Zahlungen (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) Zug-um-Zug direkt zwischen diesen Parteien. Werden Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt, wird die Verpflichtung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) oder SLLH (Pfandrecht) zur Freigabe dieses Pfandrechts erst fällig, nachdem der Eurex Clearing Darlehensnehmer Gleichwertige Darlehensvermögenswerte an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder den SLLH (Pfandrecht) tatsächlich geliefert hat.

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 10
Kapitel IX Abschnitt 2	

Unmittelbar nach tatsächlicher Lieferung Gleichwertiger Darlehensvermögenswerte (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber wird der Eurex Clearing Darlehensgeber Gleichwertige Nominalsicherheiten an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied liefern. Die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensgebers, Gleichwertige Nominalsicherheiten an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu liefern, wird erst fällig, nachdem das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied Gleichwertige Darlehensvermögenswerte (in Bezug auf Wertpapierdarlehenstransaktionen, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind, vorbehaltlich der Unterabsätze (a) und (b) oben, sofern anwendbar) tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert hat.

[...]

(8) [...]

Im Falle der Geltendmachung der Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer, darf der als "Rückgabetag" festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten Geschäftstag ab dem Tag, an dem dem Eurex Clearing Darlehensnehmer die Geltendmachung der Rückforderung zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung des der Rückforderung wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

[...]

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

An jedem Geschäftstag (einschließlich eines Valutierungstags und eines Rückgabetags) werden jegliche gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und Eurex Clearing Darlehensnehmer oder zwischen Eurex Clearing Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zur Lieferung irgendeines Betrags von Nominalsicherheiten oder Gleichwertigen Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.3.1 bis 2.3.3, die unter einer oder mehreren entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die in derselben Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten sind, fällig sind oder für die zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass sie an diesem Geschäftstag (einschließlich eines Valutierungstags und eines Rückgabetags) fällig

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017	
	Seite 11	
Kapitel IX Abschnitt 2		

werden, miteinander verrechnet und nur die gegebenenfalls daraus resultierende Nettolieferverpflichtung der entsprechenden Partei ist fällig.

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

[...]

Am Valutierungstag liefert der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe der Ziffer 2.1.5 Abs. (5) Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten in der Form von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten, die der vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an diesen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder, falls eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion in einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit enthalten ist, in Bezug auf diese Ausfallrisiko-Netting-Einheit) tatsächlich gelieferten Anfänglichen Nominalsicherheit gleichwertig sind, an den Eurex Clearing Darlehensnehmer.

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

(1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte (gegebenenfalls in Bezug auf eine Ausfallrisiko-Netting-Einheit ermittelt), die in Bezug auf die Nominalsicherheit bezüglich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden (ohne Berücksichtigung der ggf. gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen Gleichwertigen Nominalsicherheit) (die "Gestellten Sicherheiten"), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden Vermögenswerte bzw. dem Gesamt(nenn)betrag der Unterliegenden Vermögenswerte, die derjenigen bzw. der demjenigen der Darlehensvermögenswerte gleichwertig ist, unter Berücksichtigung des anwendbaren Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der "Erforderliche Sicherheitenbetrag").

[...]

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4.2 Obligatorische Reorganisationen, Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten

[...]

(1) Obligatorische Reorganisationen (*Mandatory Reorganisations*)

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 12
Kapitel IX Abschnitt 2	

[...]

Obligatorische Reorganisationen, die zum oder nach dem Novations-Zeitpunkt und am oder vor dem Rückgabetag (unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5) eintreten, werden gemäß denr folgenden Bestimmungen durchgeführt:

[...]

2.4.3 Nominalsicherheitsausschüttungen und Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten

(1) Fällt ein Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. ein Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten in den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (oder, im Falle einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit, bis zum letzten Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Teil der Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind) (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens an dem Geschäftstag, der dem betreffenden Stichtag für Nominalsicherheitsausschüttungen bzw. Stichtag für Obligatorische Reorganisationen von Nominalsicherheiten vorausgeht, eine Ersetzung der betreffenden Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren im Einklang mit der TPCA-Dokumentation herbeizuführen.

[...]

2.4.4 Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten

(1) Fällt eine Nominalsicherheit-Marktfrist in den Zeitraum vom Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) bis zum Rückgabetag (oder, im Falle einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit, bis zum letzten Rückgabetag der Wertpapierdarlehens-Transaktionen, die Teil der Ausfallrisiko-Netting-Einheit sind) (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bis spätestens zur Eurex Clearing-Frist für Nominalsicherheiten eine Ersetzung der betreffenden Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit der TPCA-Dokumentation herbeizuführen.

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 13
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

2.7.1 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

[...]

(5) Bei Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG werden zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem SLLH (Pfandrecht), einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) geschlossene Wertpapierdarlehens-Transaktionen automatisch beendet. Der Lieferanspruch auf Gleichwertige Darlehensvermögenswerte gemäß Ziffer 2.2.2 Abs._(1) eines SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) und der Lieferanspruch auf Gleichwertige Nominalsicherheiten gemäß Ziffer 2.3.3 des Eurex Clearing Darlehensnehmers werden jeweils durch einen Zahlungsanspruch auf einen auf Euro lautenden Barbetrag, der unter Bezugnahme auf geltende Markt- oder Börsenpreise ermittelt wird, ersetzt.

[...]

2.7.3 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Fall einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

[...]

(2) Der Eurex Clearing Darlehensnehmer kann bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und einer Geltendmachung einer Rückgabe gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) in Bezug auf die entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensgeber Clearing-Mitglied, die Rückgabe der (oder Freigabe des Pfandrechts über die) gesamten Gleichwertigen Nominalsicherheiten (in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die Teil einer Ausfallrisiko-Netting-Einheit ist, lediglich in Höhe eines Betrags, der dem Erforderlichen Sicherheitenbetrag dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion entspricht) durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (bzw. die Freigabe des Pfandrechts) am Rückgabetag fordern.

[...]

2.7.4 Auswirkung der Beendigung auf Prozess für Freiwillige Reorganisationen

(1) Beendigung in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

[...]

(c) [...]

Anhang 2 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 14
Kapitel IX Abschnitt 2	

(i) [...]

Nach erfolgter Gültigkeitsprüfung der (aktualisierten) Outturn-Anweisung gemäß Ziffer 2.4.2 Abs. (2) (b), kann die Eurex Clearing AG in ihrem Ermessen ein ad hoc Verfahren zur Verifizierung (das "Ad hoc-Verifizierungsverfahren") in Bezug auf diese Outturn-Anweisung gemäß der Streitschlichtungsregelungen durchführen. Falls die Eurex Clearing AG sich entscheidet, kein Ad hoc-Verifizierungsverfahren durchzuführen, wird sie das Darlehensgeber Clearing-Mitglied hiervon unterrichten und der Outturn, der in der Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds angegeben ist, wird in Bezug auf die betreffende(n) Wertpapierdarlehens-Transaktion(en) zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer am betreffenden Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag (oder wie sonst zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbart) durchgeführt.

[...]

Wird als Folge dieses Outturns eine Wertpapierdarlehens-Transaktion in eine Wertpapierdarlehens-Transaktion mit anderen Unterliegenden Wertpapieren umgewandelt, ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, eine Rückgabe Gleichwertiger Darlehenspapiere in Bezug auf diese umgewandelte Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) durchzuführen. Ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer nicht in der Lage, am anwendbaren Rückgabetag einen Ersatzkauf bezüglich dieser Gleichwertigen Darlehenspapiere durchzuführen, so ist der Eurex Clearing Darlehensnehmer berechtigt, seine Verpflichtung zur Rücklieferung Gleichwertiger Darlehenspapiere durch die Zahlung eines von der Eurex Clearing AG nach ihrem billigenm Ermessen festgelegten Barbetrag am nächsten Geschäftstag zu erfüllen.

Anh	nang 3 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex08	
Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG		Stand 11.12.2017	
		Seite 1	
	*******************	*****	
	ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GE	MACHT:	
	ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN		
	LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN		
	*****************	*****	
[]			
9.	Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmitte gleichwertige regulatorische Eigenkapital berei	l oder das	
9.1	Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögens Geldbeträgen	werte in Form von	
	[]		
	Wickelt das Clearing-Mitglied Zahlungen in EUR, oder CHF-GAbschnitt 1 Ziffer 2.1.2 (4) (b) (ff) der Clearing-Bedingungen eine Abwicklungsbank ab, ist pro Clearing-Mitglied das unter entrichten.	der Eurex Clearing AG über	
	Das Abwicklungsbank-Entgelt in Höhe von 0,001 % fällt mon an, die durch die Abwicklungsbank abgewickelt werden, um Geldzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Zif Bedingungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen und richtet s Clearingwährung ("Abwicklungsbank-Entgelt"). Der monatlich Abwicklungsbank-Entgelt (Untergrenze) liegt bei EUR 3.000 3.300-oder GBP 2.400) pro Clearing-Mitglied und fällt bei Nu für eine oder mehrere Währungen an mindestens einem Tag Kalendermonats an.	die ffer 1.4.1 der Clearing- sich nach der jeweiligen ne Mindestbetrag für das (gleichbedeutend mit CHF tzung einer Abwicklungsbank	
[] 11.	Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarleh	oons-Transaktionon	
	Oleaning- und Gerviceentgette für Wertpapierdanen	iciis-i i aiisakliViicii	
[]			

Serviceentgelte für das Streitschlichtungsverfahren 11.2.2

> Gemäß Ziffer 4517.1 der Streitschlichtungsregelungen werden im Zusammenhang mit einem Streitschlichtungsverfahren nach den Streitschlichtungsregelungen von Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern oder Darlehensnehmer Clearing Mitgliedern Serviceentgelte erhoben.

Anhang 4 zu	Eurex (Clearing-	Rundsch	reiben	116/17

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Irish Stock Exchange

(ISE Dublin)

Stand 11.12.2017

Anhang 4 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 11.12.2017
	Seite 2
*************************	********
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GI	EMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN	N
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHE	N

[...]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

- (1) Liefert das Clearing-Mitglied die geschuldeten Wertpapiere oder einen Teil davon nicht, hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen (1) bis (6).
 - (a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 37. Geschäftstag nach Eintritt der Nichtlieferung sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken.

Die Eindeckung wird mittels einer Auktion vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist.

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AGAbrechnungspreis für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 Prozent. wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5 der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG festgelegt.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

[...]

Anhana 5	zu Eurex	Clearing-F	Rundschreiben	116/17

eurex04-7

Stand: 11.12.2017

Seite 1

Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT: ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

5 Durchführung der Auktion

[...]

Abwickelnder Zentralverwahrer	Kürzel	Maximalpreis in Prozent des letzten festgestellten Settlementpreises
Clearstream Banking AG	CBF /	
Clearstream Banking S.A.	CBL /	
Euroclear France	SIC /	
Euroclear Belgium	CIK /	
Euroclear Nederland	NEC /	
SIX SIS AG	SIS /	
The Depository Trust Company	DTC /	200 120
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI /	200 120
Euroclear UK & Ireland Limited	EUI-ISE	
(Wertpapiere aus Geschäften an der		
Irish Stock Exchange)		
(Aktien und aktienähnliche Wertpapiere		
in Girosammelverwahrung und		
Wertpapierrechnung)		
Clearstream Banking AG	CBF /	
Clearstream Banking S.A.	CBL /	
VP Securities A/S (VP)	VPD /	
Euroclear Bank	EB	103
(Festverzinsliche Wertpapiere in		
Girosammelverwahrung und		
Wertpapierrechnung)		

(2) Eine Auktion gilt mit Absendung einer elektronischen Nachricht der Eurex Clearing AG an die von dem Teilnehmer hinterlegten E-Mail Adresse als eröffnet. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, in der Nachricht die folgenden Informationen zu geben:

[...] *****

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Stand 15.01.2018

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 6 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018	
- Mary Mal IV Alexades III O		
Kapitel IX Abschnitt 2	<u> </u>	

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (5) Der Darlehensnehmer (der das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. der Eurex Clearing Darlehensnehmer sein kann) jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion ist gemäß den Clearing-Bedingungen verpflichtet, dem Darlehensgeber (der der Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. das Darlehensgeber Clearing-Mitglied sein kann) unter der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion Sicherheiten in Form von Geld oder Finanzinstrumenten bereit zu stellen (die "Nominalsicherheit"); sollten die Nominalsicherheiten im Wege der Vollrechtsübertragung (wie in Ziffer 2.1.5 Abs. (1) definiert) gestellt werden, wird gleichzeitig mit dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied vereinbart, dass bei Fälligkeit der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion der tatsächlich gelieferten Nominalsicherheit gleichwertige Vermögenswerte (die "Gleichwertige Nominalsicherheit") an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. den Eurex Clearing Darlehensnehmer zurückzuliefern sind. Soweit in diesem Kapitel IX nicht anders geregelt, unterliegen Clearing-Mitglieder in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen zudem den von der Eurex Clearing AG festgelegten Margin-Verpflichtungen.
- (6) [...]
 - (i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug aufunter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als "Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht)" bezeichnet und jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder
 - (ii) ihm, ausschließlich in Bezug auf eine Wertpapier-Darlehenstransaktion, die ein Darlehen mit offener Laufzeit ist, Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug aufunter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen.

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

Anhang 6 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

(2) [...]

- (i) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug aufunter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) im Wege eines Pfandrechts gestellt werden sollen (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als "SLLH (Pfandrecht)" bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion); oder
- (ii) ihm Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren in Bezug aufunter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) im Wege einer Vollrechtsübertragung gestellt werden sollen, verbunden mit einer entsprechenden Verpflichtung eines solchen Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, dem Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5) ein Pfandrecht an Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten in Form von Finanzinstrumenten, die den tatsächlich an ihn gelieferten Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren gleichwertig sind, zu gewähren (dieser Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird in Bezug auf eine solche Wertpapierdarlehens-Transaktion als "SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht)" bezeichnet und eine jegliche solche Bezugnahme bezieht sich auf den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) ausschließlich in dieser Funktion).

Anhang 6 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018	
- Mary Mal IV Alexades III O		
Kapitel IX Abschnitt 2	<u> </u>	

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch

(1) Von einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder dem Eurex Clearing Darlehensnehmer unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zu bestellende Nominalsicherheiten können von der Eurex Clearing AG akzeptierte Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Form von Finanzinstrumenten (die "Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren" und das bzw. die betreffende(n) Finanzinstrument(e) allgemein, das "Nominalsicherheit-Unterliegende Wertpapier" bzw. die "Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere") oder, ausschließlich im Fall eines Wertpapierdarlehens, in Form von Geld in einer festgelegten Währung (die "Nominalsicherheit in Form von Geld") sein.

[...]

(4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits- Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine Forderung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. eine Forderung des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied, auf die Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.5.1 Satz 1 mutatis mutandis anzuwenden ist (jeweils ein "Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch"). Der entsprechende Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig, mit der Maßgabe, dass ein solcher Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch zum Beendigungszeitpunkt erlischt (auflösende Bedingung), falls dieser Nominalsicherheits-Rücklieferungsanspruch unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion entsteht, die Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung ist und in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarung eine Beendigung (in Bezug auf ein Clearing-Mitglied) oder eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis (in Bezug auf die Eurex Clearing AG) eintritt .

Anhang 6 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

2.3 Lieferung und Rückgabe der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

2.3.1 Anfängliche Lieferung der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit

[...]

Am Valutierungstag liefert der SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) nach Maßgabe der Ziffer 2.1.5 Abs. (5) Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten in der Form von Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerten, die der vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an diesen SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) in Bezug aufunter dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion tatsächlich gelieferten Anfänglichen Nominalsicherheit gleichwertig sind, an den Eurex Clearing Darlehensnehmer.

2.3.2 Marktpreisausgleich hinsichtlich der Nominalsicherheit und der Rückverpfändungs-Nominalsicherheit während der Laufzeit der Wertpapierdarlehens-Transaktionen

- (1) Der gesamte Marktwert (wie in nachstehendem Absatz (4) definiert) der Eligiblen Nominalsicherheits-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Nominalsicherheit bezüglich-unter einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden (ohne Berücksichtigung der ggf. gemäß Absatz (2) zurückgezahlten oder zurückgegebenen Gleichwertigen Nominalsicherheit) (die "Gestellten Sicherheiten"), muss dem Marktwert der Anzahl der Unterliegenden Vermögenswerte bzw. dem Gesamt(nenn)betrag der Unterliegenden Vermögenswerte, die derjenigen bzw. der demjenigen der Darlehensvermögenswerte gleichwertig ist, unter Berücksichtigung des anwendbaren Mark-Up Prozentsatzes in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion entsprechen (der "Erforderliche Sicherheitenbetrag").
- (2) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass
 - (a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten <u>unter</u> einer Wertpapierdarlehens-Transaktion
 - (b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag <u>unter</u> dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

- (3) Stellt die Eurex Clearing AG bei Beginn der Tagesendverarbeitung an einem Geschäftstag fest, dass
 - (a) der Marktwert der Gestellten Sicherheiten <u>unter</u>einer Wertpapierdarlehens-Transaktion

Anhang 6 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018
Kapitel IX Abschnitt 2	

(b) den Erforderlichen Sicherheitenbetrag <u>unter</u> dieser Wertpapierdarlehens-Transaktion

[...]

2.3.4 Novation von Valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäften

Vorbehaltlich Ziffer 1.2.1 Abs. (2), gilt Ziffer 2.3.1 für Valutierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäfte entsprechend, es sei denn, in den Vertragsdaten ist angegeben, dass die Verpflichtung des Darlehensnehmers des valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts zur Lieferung anfänglicher und nachfolgender Nominalsicherheiten in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld an den Darlehensgeber des valutierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfts erfüllt wurde. Bezugnahmen auf tatsächlich gelieferte Nominalsicherheiten gelten als Bezugnahmen auf Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte in Gestalt einer Nominalsicherheit in Form von Geld, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß den Vertragsdaten zum Novations-Zeitpunkt der Wertpapierdarlehens-Transaktion gemäß Ziffer 1.2 hält und zu diesem Zeitpunkt entstehen entsprechende Nominalsicherheits-Rücklieferungsansprüche.

2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

2.4.2 Obligatorische Reorganisationen, Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten

[...]

- (2) Freiwillige Reorganisationen (Voluntary Reorganisations)
 - (a) [...]
 - (i) im Falle einer Freiwilligen Reorganisation, in deren Rahmen ein Umtausch der Unterliegenden Wertpapiere gegen andere Wertpapiere angeboten wird, eine Änderung der Bedingungen der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen, so dass:

[...]

(B) nach Eintritt der in (A) aufgeführten Wirkungen und Erhalt der erforderlichen Nominalsicherheiten durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 Abs. (2) und Ziffer 2.3.4 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf die unter der geänderten Wertpapierdarlehens-Transaktion, erfolgt automatisch eine Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und eine entsprechende Rückforderung durch den Eurex Clearing-

Anhang 6 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 116/17	Eurex04	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 15.01.2018	
- Mary Mal IV Alexades III O		
Kapitel IX Abschnitt 2	<u> </u>	

Darlehensgeber in Bezug auf die ursprünglichen Gleichwertigen Darlehenspapiere, auf die sich diese Wertpapierdarlehens-Transaktionen vor der Änderung bezog; die Eurex Clearing AG wird eine solche Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) ff. (mit Ausnahme von Absatz (6), (7) und (8) Unterabsätze 3 und 4) durchführen, wobei eine Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehenspapieren nicht stattfindet; oder

[...]

2.7 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Beendigungsgründe und den Default Management-Prozess

[...]

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

- (4) [...]
 - (d) Sollte ein Beendigungstag in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, erlöschen (auflösende Bedingung) zusätzlich zu den in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.3.1 genannten Ansprüchen und Verpflichtungen alle Rücklieferungsansprüche des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf Gleichwertige Nominalsicherheiten zum Beendigungszeitpunkt..., findet Efür die Bestimmung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied findet-Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 mit folgenden-der Maßgaben Anwendung, dass für die Bestimmung des Liquidationspreises in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion, der entsprechende Ausgleichsbetrag in der Beendigungswährung Bestandteil der Kosten und Auslagen ist, die der Eurex Clearing AG während des Default Management-Prozesses entstanden sind.÷
 - (i) in Bezug auf ein Wertpapierdarlehen bedeutet "Liquidationspreis" die Summe aus (x) dem Preis in der Beendigungswährung für den von dem Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß obigen Abs. (b) am maßgeblichen Rückgabetag getätigten Ersatzkauf der Gleichwertigen Darlehenspapiere oder, falls anwendbar, dem Barbetrag gemäß obigen Abs. (b) und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichbetrag in der Beendigungswährung.
 - (ii) in Bezug auf ein Umgekehrtes Wertpapierdarlehen bedeutet "Liquidationspreis" die Summe aus (x) dem Betrag der Darlehensvermögenswerte in Form von Geld in der Beendigungswährung am maßgeblichen Rückgabetag und (y) dem etwaigen entsprechenden Ausgleichbetrag in der Beendigungswährung; und

Eurex04
Stand 15.01.2018

(iii) in Bezug auf erloschene Rücklieferungsansprüche bezüglich
Gleichwertiger Nominalsicherheiten verstehen sich die Verweise auf
"gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte" in den Definitionen von
"Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche", "Börsenpreis" und
"Liquidationspreis" in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 als Verweise auf
"Gleichwertige Nominalsicherheit".

[...]

2.7.3 Barausgleich und Marktpreisausgleich im Fall einer Beendigung von Darlehen mit offener Laufzeit

[...]

(1) Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages in Bezug auf ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder einer Beendigung oder Rückgabe gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. (1) bis (3) kann der Eurex Clearing Darlehensgeber nach Geltendmachung einer Rückforderung gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (3) in Bezug auf entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktionen mit dem jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die durch eine unter der eine Nominalsicherheit in Form von Wertpapieren besichert sindgestellt wurde,